



Richtlinien der Unterstützungskasse* LEGR

Gestützt auf Art. 2.5 der LEGR-Statuten erlässt die Geschäftsleitung LEGR Richtlinien für die Unterstützungskasse.

Der LEGR bietet seinen Mitgliedern in folgenden Situationen Hilfeleistung:

- beim Auftreten eines sozialen Härtefalles des Mitgliedes oder dessen Familie
- zur Unterstützung der Rechtsberatung, wenn die Rechtenschutzversicherung nicht greift
- zur Überbrückung einer Notlage

Der LEGR-Sozialausschuss beschliesst aufgrund von Beitragsgesuchen die im Einzelfall auszurichtenden Zuwendungen. Die Summe der jährlichen Unterstützungsleistungen sollte dabei die Höhe der Kapitalerträge, nach Abzug der Unkosten, nicht übersteigen.

Dem LEGR-Sozialausschuss gehören an:

- der Präsident LEGR
- der Geschäftsstellenleiter LEGR
- ein weiteres Geschäftsleitungsmitglied

Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung LEGR.

Das Geschäftsjahr der Unterstützungskasse entspricht demjenigen des LEGR. Die Geschäftsstelle LEGR besorgt die Geschäftsführung. Die Rechnung der Unterstützungskasse LEGR wird jährlich durch die LEGR-Revisoren revidiert und der Delegiertenversammlung zur Abnahme unterbreitet.

Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Geschäftsleitung LEGR am 15. Dezember 2010 in Kraft und ersetzen jene vom 28. Oktober 2002.

Verband Lehrpersonen Graubünden LEGR

Fabio Cantoni
Präsident LEGR

Jöri Schwärzel
Leiter der Geschäftsstelle LEGR

* Offizieller Name: Lehrerwaisen- und Unterstützungskasse LEGR